

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,40 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Bekanntmachung Des Hauptvorstandes Tagesordnung

der am 10. Mai 1925 und folgende Tage in
Karlsruhe i. Baden im Stadtgartensaal stattfindenden

13. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands:

1. Eröffnung, Wahl der Leitung und Ausschüsse und Festsetzung der Geschäftsordnung.
2. Bericht des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Schriftleitung der „Baugewerkschaft“ mit anschließender Ansprache.
3. Beratung der Anträge betreffend Satzungsänderung.
4. Beratung der sonstigen Anträge.
5. Bericht über die Reichstagsvertragsverhandlungen.
6. Wahl des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses.
7. Die soziale Frage (Soziale Wirtschaftspolitik).

Die Eröffnung der Generalversammlung erfolgt am Sonntag, dem 10. Mai, nachmittags 3 Uhr. Nähere Mitteilungen gehen den Delegierten und anderen Teilnehmern acht Tage vorher per Post zu.

Der Hauptvorstand.
J. A.: Jof. Wiebeberg.

Ostergedanken

Von Josef Einig, Gladbeck.

„Christ ist erstanden, befreit von Todesbanden“, so singt jetzt zu Ostern wieder frohlockend die Christenheit. Nach dreijähriger gehässiger Verfolgung durch die Pharisäer und Schriftgelehrten hatten sie den Gottmenschen durch gemeine Verleumdung und Ehrabschneidung bei den jüdischen und heidnischen Behörden so weit in Mißkredit gebracht, daß diese ihn zum Kreuzestode, der schmachlichsten Strafe, die damals einen Menschen treffen konnte, verurteilten. Als dann am Karfreitag Christus sein Haupt neigte und ausrief: „Es ist vollbracht!“, da glaubten seine Gegner, ihn und seine Lehre für immer erledigt zu haben.

Aber wie gewaltig hatten sie sich getäuscht! Am dritten Tage nach seinem grausamen Tode stieg der Heiland glorieus aus dem Grabe hervor. Sein Erlösungs- und Befreiungswort war besiegelt, Tod und Hölle hatten ihren Schrecken verloren. Das verstockte und erstarrte Judentum war trotz verzweifelter Heße und Gegenwehr unterlegen. An seiner Stelle erwuchs neues Leben: das Christentum. So brachte die Tat der Pharisäer, die das Böse wollte, dennoch das Gute, das nun durch die Jahrtausende fortwirkt. Deshalb erscheint alljährlich zu Ostern mit vollem Recht in allen christlichen Kirchen der Freuden- und Jubelruf: „Alleluja!“ Es geht gleichsam ein frischer Zug durch die ganze Christenheit, das religiöse Leben erhält neuen Auftrieb. In der Tat bildet das Osterfest den Grundpfeiler des Christentums, mit dem dieses steht und fällt. Der Unglaube hat durch die Auferstehungstat Christi einen schweren Schlag erlitten. Wir Christen aber dürfen uns am heiligen Osterfeste freuen, daß wir das Glück haben, an das Auferstehungswunder glauben und von seinen Früchten zehren zu dürfen. Möchten wir daraus für unser religiöses Leben die rechten Folgerungen ziehen.

Allein, nicht nur die Kirche feiert zu Ostern Auferstehung, eine solche bereitet sich auch in der Natur vor. Sie, die seit dem Herbst erstorben da lag, will wieder zu neuem Leben erstehen und gemeinsam mit ihrem Schöpfer Auferstehung feiern. So sehen wir denn draußen in Feld und Wald alles treiben und spritzen und frische Kraft schöpfen aus dem Schoß der Mutter Erde. Unsere geliebten Säger stellen sich wieder ein und erfüllen durch ihren munteren Gesang unser Herz mit Freude. Der Landmann bestellt seine Acker, kurz

überall regt sich neues Leben. Den rauhen Gefellen Winter scheidet jeder, ob alt oder jung, ob arm oder reich, gerne scheiden, ob schon er heuer sein Regiment reichlich milde ausgeübt hat. Der Frühling mit seinem lachenden Sonnenschein, mit seiner Blüten- und Farbenpracht, erhebt eines jeden Menschen Herz und Gemüt und läßt die Lebensfreude neu erstarren.

So bildet der Frühling gleichsam den äußeren Auftakt zu der religiösen Auferstehungsfeier des Christentums in der Osterzeit. Darum ist für uns Deutsche das Osterfest, verbunden mit dem Frühling, in Wahrheit eine Auferstehung und Wiedergeburt des inneren und äußeren Menschen. Daß dies in baldiger Zeit für alle deutschen Volksgenossen der Fall sein möge, das sei unser Osterwunsch!

Für uns Bauarbeiter hat die Osterzeit noch eine ganz besondere Bedeutung. Unser Beruf bringt es mit sich, daß wir während der Wintermonate auch sozusagen in einen Winterschlaf verfallen. Die Bauarbeit ruht mit wenigen Ausnahmen, der letzte milde Winter war nur eine Abweichung von der Regel. Daher ist es leicht begreiflich, daß auch im Gewerkschaftsleben während dieser Zeit sich eine Art Müdigkeit bemerkbar macht.

Ganz anders, wenn die Sonne wieder ihre erwärmenden Strahlen über Feld und Wald, über Dorf und Stadt ergießt! Dann beginnt auch des Bauarbeiters Herz wieder höher zu schlagen, das Leben bekommt für ihn wieder Inhalt und Bedeutung. Wir feiern dann gewissermaßen Auferstehung zu neuer Betätigung in unserem Beruf. Allein, es wäre verfehlt, wenn diese Neubebung und Neuanspannung der Kräfte sich nur auf den Beruf und das Gewerbe beschränken sollte. Umsonst alle Anstrengung der körperlichen Fähigkeiten, wenn nicht auch gleichzeitig das gewerkschaftliche Leben, der gewerkschaftliche Geist, sich neu entfaltet zu eifriger Betätigung für unseren christlichen Bauarbeiterverband und unsere Ideale. Umsonst das Streben nach materieller Verbesserung deiner Lage, wenn nicht Hand in Hand damit eine zielbewusste Vorbereitung für unsere Organisation einhergeht. Umsonst aller Berufseifer und Berufsstolz, wenn nicht der geistige Nährboden, der zweifellos in dem Verbandsverbande verkörpert ist, bearbeitet und gepflegt wird. Rein, mit rein beruflich-fachlicher Einstellung kommen wir in diesem Frühjahr nicht vorwärts. Wir müssen gerade jetzt in der Osterzeit mit ganzer Kraft an die Ausbreitung unseres christlichen Bauarbeiterverbandes gehen. Keine Zeit ist so günstig für die Vorbereitung im Baugewerbe, wie die Zeit vor und nach Ostern. Jetzt gilt es alle Kräfte in den einzelnen Ortsgruppen mit neuem Geiste zu erfüllen und für unsere gute Sache mobil zu machen. Die Schluppe, die wir im Herbst 1923 durch das Großkapital erlitten und die im vergangenen Jahre noch nicht ganz ausgemerzt wurde, muß unbedingt in diesem Jahre wettgemacht werden.

Wie in Religion und Natur zu Ostern neues Leben pulsiert, so muß jetzt auch in unserem Verbandsverbande überall neues Leben erblühen. Mit frischem Mut und heiliger Begeisterung muß an die Stärkung unserer Organisation gegangen werden. Gar viel haben wir da noch zu schaffen. Groß ist das Heer der Unorganisierten, nicht minder die Zahl der Launen und Uninteressierten. Aber dennoch, es wird und muß vorangehen, wenn in diesem Frühjahr alle organisierten Kollegen ihren Mann stehen. Ein edler Wettbewerb muß in allen Ortsgruppen und Verwaltungsstellen einsetzen. Ein Ort muß den anderen in den Erfolgen der Vorbereitung zu überflügeln suchen. Ich weiß, daß es geht, wenn nur einige Kollegen in jedem Ort die Agitation beherzt in die Hand nehmen. Das Beispiel einzelner wird zahlreiche Nachahmer finden. Deshalb mit Mut und Entschlossenheit an die Frühjahrsarbeit, der Erfolg wird uns nicht enttäuschen.

Ostergeist ist Geist der Hoffnung. Möge das diesjährige Osterfest dem deutschen Volke äußerlich und innerlich die Kraft verleihen, die es braucht, um über die Fährnisse der nächsten Zeit hinwegzukommen. So und schwer sind die Aufgaben, die Augen- und Jungepolitik uns in den kommenden Wochen und Monaten stellen. Aber wir sind überzeugt, wenn jeder Stand sich von echt christlichem Gemeinschaftsgeist leiten läßt, wenn jeder sich die Wahrheiten des heiligen Osterfestes als Leitstern erwählt, dann hat das deutsche Volk bestimmt einen neuen Aufstieg zu erwarten. Wir christlichen Bau-

arbeiter wollen hierin mit gutem Beispiele vorangehen durch pflichttreues Eintreten für unsere christlichen Ideale auf der Arbeitsstelle und im öffentlichen Leben. In diesem Sinne wünschen wir unseren Freunden und Kollegen ein „Fröhliches Osterfest“.

Baufacharbeitermangel und Industrie

Der „Grundstein“ veröffentlicht folgendes Schreiben des Arbeitgeberverbandes der ober-schlesischen Montanindustrie E. S., Gleiwitz, das dieser am 16. Februar d. J. an alle Verbandsmerke gerichtet hat:

„Betrifft Facharbeiterlöhne im Baugewerbe.“

Wir haben wiederholt in Sitzungen und auch durch Rundschreiben darauf hingewiesen, daß die außerordentlich hohen Lohnforderungen bei den Bauarbeitern auf den sehr großen Mangel an gelernten Bauarbeitern zurückzuführen sind. Wir haben uns an die hierfür in Betracht kommenden Instanzen verschiedentlich gemandt, damit diesem Mangel abgeholfen wird. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wendet sich nochmals auf Wunsch des Baugewerbes an die Industrie, doch ihrerseits dazu beitragen, dem Facharbeitermangel im Baugewerbe zu steuern. Wir bitten, von dem nachstehenden Rundschreiben der Vereinigung Kenntnis zu nehmen:

„Die Arbeitgeberorganisation des deutschen Baugewerbes richtet erneut an uns die dringende Bitte, wir möchten doch nichts unversucht lassen, um die in die Industrie abgewanderten und dort nicht in ihrem Fach beschäftigten Bauarbeiter wieder dem Baugewerbe zuzuführen. Schon in der Vergangenheit ist von uns mehrfach auf die in einer solchen Zurückführung der gelernten Bauarbeiter gebotene Möglichkeit einer Verringerung des Facharbeitermangels im Baugewerbe hingewiesen worden. Wir wollen deshalb, dem Wunsche des Baugewerbes entsprechend, auch heute noch einmal an die deutsche Industrie die dringende Bitte richten, sich im Kreise ihrer Belegschaften einmal nach ehemaligen Baufacharbeitern umzutun, um deren Rückwanderung ins Baugewerbe nach Möglichkeit zu fördern. Wenngleich dies eine Zurückstellung der besonderen eigenen Interessen erfordert, so liegt es doch im Gesamtinteresse der Industrie, nichts zu unterlassen, was zur Behebung des Bauarbeitermangels beitragen kann; denn die maßlosen Lohnforderungen der Bauarbeitergewerkschaften sind in der Hauptsache in diesem Facharbeitermangel begründet.“

Dem Ersuchen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände kann wohl nur so entsprochen werden, daß bei Kundigungen zunächst die Bauarbeiter an die Reihe kommen.

Arbeitgeberverband
der ober-schlesischen Montanindustrie E. S. Gleiwitz.
gez. Pyrrosch.

Zu dem Schreiben geht nicht viel zu sagen. Auch die Sendung von den „maßlosen Lohnforderungen der Bauarbeitergewerkschaften“ läßt uns kalt. Wir erstreben Löhne für die Bauarbeiter, die der Eigenart ihres Berufes entsprechen und ihnen den Anreiz nehmen, in andere Berufe oder ins Ausland abzuwandern. Eine solche Lohnpolitik liegt nicht nur im wohlverstandenen Interesse des Gewerbes und der Volkswirtschaft, sie ist auch das einzige erfolgversprechende Mittel, um die bereits abgewanderten Bauarbeiter in ihren Beruf zurückzuführen. Die Herren von der Schwerindustrie sperren sich wohl gegen diese Erkenntnis. Erst haben sie durch schärfsten Lohndruck auf das Baugewerbe die Bauarbeiter aus ihrem Berufe herausgetrieben, und nun soll gewaltigster Rückdruck der Abgewanderten das Mittel sein, um einen erneuten Lohndruck auf das Baugewerbe auszuüben. Wir warten die Ergebnisse einer solch „weisen“ Unternehmerpolitik in aller Ruhe ab.

Aus dem Saargebiet

Besserung der im Saargebiet tätigen, aber nicht hier wohnenden Arbeiter

Ende Februar haben zwischen den Finanzämtern Erier und Saarburg Verhandlungen über die Besteuerung der im Saargebiet tätigen, aber außerhalb des Saargebietes wohnhaften Arbeiter stattgefunden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen dürfte für unsere im Saargebiet arbeitenden, aber nicht hier wohnenden Kollegen von Interesse sein. Wir lassen darum die getroffenen Vereinbarungen im Auszuge folgen:

1. Auch für das Jahr 1925 bleibt vorerst die Bestimmung bestehen, daß 5,50 Franken eine Goldmark sind.
2. Die Verbundkosten sind ab 1. Januar 1925 von

60 auf 80 Goldmark erhöht, mit anderen Worten, monatlich sind 80 Goldmark gleich 440 Franken steuerfrei.

3. Die Bedigen, welche täglich nach Hause fahren, zahlen ihre Steuern in der Heimat. Die Bedigen, welche nur Sonntags nach Hause fahren, müssen ihre Steuern im Saargebiet bezahlen (erfolgt durch Abzug vom Lohn).

4. Sämtliche verheiratete Kollegen, ganz gleich, ob sie täglich oder nur wöchentlich nach Hause fahren, zahlen ihre Steuern in der Heimatgemeinde.

5. Der nach Abzug der Werbungskosten (80 Gm. monatlich) verbleibende Restbetrag des Lohnes wird mit 10 Prozent besteuert. Dieser Satz von 10 Prozent ermäßigt sich für die Ehefrau und jedes unterhaltungs-pflichtige Kind unter 17 Jahren um je 1 Prozent. Für minderjährige Kinder, die 17 Jahre alt, aber arbeitslos sind, tritt ebenfalls 1 Prozent Ermäßigung ein, jedoch nur auf Antrag.

6. Die letztere Ermäßigung kann auch für mittellose erwerbsunfähige Angehörige, die von einem einzelnen auf Grund gesetzlicher und moralischer Verpflichtung ganz unterhalten werden, auf Antrag gewährt werden. Notwendig ist hierzu eine diesbezügliche Bescheinigung des Bürgermeisters.

7. Weist der Arbeiter im Laufe des Jahres nach, daß die Zahl seiner Familienangehörigen größer ist als am Tage der Personenstandsaufnahme, so tritt auf Antrag eine entsprechende Ermäßigung der Steuer ein. Mit anderen Worten, wenn im Mai die Familie Zuwachs erhält, wird auf Antrag für dieses Kind ebenfalls die Steuer um 1 Prozent ermäßigt.

8. Hat ein Steuerpflichtiger ein neues Haus gebaut, dann wird auf Antrag die Schuldenzinssumme am Einkommen in Rechnung gestellt dergestalt, daß die Werbungskosten monatlich um den 12. Teil der Schuldenzinssumme erhöht werden.

9. Hat ein Steuerpflichtiger Unglück in der Familie, so kann er ebenfalls gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes bei dem Finanzamt eine Erhöhung des steuerfreien Betrages beantragen.

10. Der Mietwert der eigenen Wohnung wird nach dem ortsüblichen Preis berechnet. Davon sind 10 Prozent steuerpflichtig.

11. Hat ein Arbeitnehmer nicht mehr Morgen Land, als seine Familie Köpfe zählt, dann braucht er pro Morgen nur 30 Pfg. zu zahlen. Besitzt er dagegen mehr Land, kommt diese Berechnung nicht in Frage und hat er dann vierteljährlich unaufgefordert eine Steuererklärung für Einkommen und Umsatz beim Finanzamt einzureichen.

12. In besonderen Fällen kann Stundung gewährt werden. Jedoch sind 5-9 Prozent Jahreszinsen zu zahlen. Stundungsgefuche müssen von der Ortspolizeibehörde befürwortet und ziffernmäßig dem Finanzamt vorgelegt werden. Bleibt ein Steuerpflichtiger, ohne daß die Steuer gestundet war, mit der Zahlung im Rückstand, tritt der Verzugszuschlag in Kraft. Dieser beträgt bei einer Steuerschuld von 10 Mark 1 Prozent halbmönatlich oder 24 Prozent im Jahre.

Das Finanzamt kann in dringenden Fällen die Steuer, wenn sie nicht höher als 40 Goldmark im Jahre ist, niederschlagen.

14. Wichtig ist, daß jeder, der einen Bescheid erhält, genau feststellt, wie lange die Frist läuft, um innerhalb dieser seine Berufung usw. geltend zu machen. Wer die Frist versäumt, hat die Steuer anerkannt und muß zahlen.

Kollegen! Gebt diesen Auszug gut auf und nehmt ihn bei Reklamationen zur Hand. Wer danach handelt, kann sich und die Kollegen vor Schaden bewahren. Ob.

25. Krefeld: Erfahrbücher werden in allen Fällen vom Verwaltungsvorstande ausgestellt.

26. Aachen, Varmen-Elsfeld: Erfahrbücher, auch für verloren gegangene Bücher, werden an Ort n, wo Verwaltungsgestellte sind, von diesen ausgestellt.

§ 21.

27. Der Hauptvorstand beantragt folgende Fassung:

1. Der Verbandsbeitrag ist für jede Kalenderwoche, in der das Mitglied drei und mehr Tage arbeitslos zu zahlen. Mitglieder, die sich sofort nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und dann regelmäßig bei der von der Verwaltungsstelle dafür bestimmten Person arbeitslos melden, sind für die Dauer der Arbeitslosigkeit von der Beitragspflicht für die Hauptkasse entbunden, wenn die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage währt. Den Verwaltungsvorstand steht das Recht zu, für diese Zeit Lokalkassenbeiträge zu erheben. Für die Beitragshöhe gelten folgende Mindestsätze:

| Stufe | Bei einem Stundenlohn | Wochenbeitrag | Stufe | Bei einem Stundenlohn | Wochenbeitrag |
|-------|-----------------------|---------------|-------|-----------------------|---------------|
| 1 | bis 20 Pfg. | 30 Pfg. | 18 | von 85-88 Pfg. | 120 Pfg. |
| 2 | von 21-24 " | 35 " | 19 | " 89-92 " | 125 " |
| 3 | " 25-28 " | 40 " | 20 | " 93-96 " | 130 " |
| 4 | " 29-32 " | 45 " | 21 | " 97-100 " | 135 " |
| 5 | " 33-36 " | 50 " | 22 | " 101-104 " | 140 " |
| 6 | " 37-40 " | 55 " | 23 | " 105-08 " | 145 " |
| 7 | " 41-44 " | 60 " | 24 | " 109-112 " | 150 " |
| 8 | " 45-48 " | 70 " | 25 | " 113-116 " | 155 " |
| 9 | " 49-52 " | 75 " | 26 | " 117-120 " | 160 " |
| 10 | " 53-56 " | 80 " | 27 | " 121-124 " | 165 " |
| 11 | " 57-60 " | 85 " | 28 | " 125-128 " | 170 " |
| 12 | " 61-64 " | 90 " | 29 | " 129-132 " | 175 " |
| 13 | " 65-68 " | 95 " | 30 | " 133-136 " | 180 " |
| 14 | " 69-72 " | 100 " | 31 | " 137-140 " | 185 " |
| 15 | " 73-76 " | 105 " | 32 | " 141-144 " | 190 " |
| 16 | " 77-80 " | 110 " | 33 | " 145-148 " | 195 " |
| 17 | " 81-84 " | 115 " | 34 | " 149-152 " | 200 " |

Ostergruß!

O hehrer Ostertag,
Sei mir gegrüßt!
Des Herzens Jubelschlag
Den Dank zum Himmel trag':
Schuld ward gelüßt!

Natur im Erflingskleid,
Sei mir gegrüßt!
Vorbei ist Winters Leid,
Bald voller Frühling malt,
Segnend dich küßt!

Seele, vom Licht erhellt,
Sei mir gegrüßt!
Komme, was Gott gefällt,
Wenn nur die Inn're Welt
Friede umschleßt!

A. v. Kaufen.

Anträge zur 13. ordentlichen Generalversammlung

Es beantragt:

- § 5. 1. Der Hauptvorstand: Absatz c in Ziffer 6 soll folgende Fassung erhalten: „c) die einkaufenden Gelber gut zu verwalten und auf pünktliche Abrechnung des Kassierers mit den Hilfskassierern und dem Verwaltungsvorstand, Bezirks- und Hauptkassierern, sowie auf die rechtzeitige Abführung der Gelber an die Haupt- bzw. Bezirkskasse zu achten.“
- 2. In Ziffer 4 in der fünften Zeile ist die Zahl „300“ durch 30 zu ersetzen.
- § 6. 3. Der Hauptvorstand: Der dritte Satz der Ziffer 4 soll lauten: „Kassierer hat ebenfalls alle größeren Beträge sofort anteilmäßig (siehe § 21 Ziffer 5) an die Haupt- bzw. Bezirkskasse zu senden oder, falls es sich um Lokalkassengelder handelt, früher anzulegen.“
- 4. Königberg: In Abf. 4 soll der zweite Satz, welcher in der Satzung lautet: „Größere Geldebeträge (über 300 M.) sind sofort nach Vereinnahmung usw.“ folgendermaßen geändert werden: „Größere Geldebeträge (über 100 M.) sind sofort nach Vereinnahmung usw. abzuliefern.“
- § 9. 5. Der Hauptvorstand: Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz: „Ueber Vergabe der einzelnen Ämter (Kassierer, Schriftführer) beschließt der Vorstand selbst.“
- 6. Für Ziffer 4 wird folgender Wortlaut beantragt: „Der Bezirksvorstand hat für ruhige und geregelte Agitation im Bezirk Sorge zu tragen. Es liegt ihm das Recht und die Pflicht ob, Kontrolle über die einzelnen Verwaltungsstellen auszuüben und die Vorstände mit Rat und Tat zu unterstützen. Auch hat er die Aufgabe, die Bezirksbeiträge sachgemäß zu verwalten und mit Zustimmung des Hauptvorstandes Lokaltaxen anzulegen und zu entlassen.“
- 7. Neue Ziffer 4a: „Von dem der Bezirkskasse zufallenden Beitragsanteil (siehe § 21 Ziffer 5) sind die Ausgaben der Lokalsekretariate des Bezirks zu decken. Ueber etwaige Uebernahme weiterer Verbandsausgaben an die Bezirkskasse entscheidet der Bezirksvorstand nach Lage der Dinge. Ueber den Etat der Bezirkskasse ist dem Hauptvorstande regelmäßig vierteljährlich Bericht zu erstatten.“
- 8. Danzig: Die Verwaltungsstelle Danzig ist zum selbständigen Bezirk für das Gebiet der Freien Stadt Danzig umzugestalten.
- § 10. 9. Glatz: Abf. 1 soll lauten: Die Bezirke müssen mit Zustimmung des Hauptvorstandes einmal im Jahre eine Bezirkskonferenz abhalten. Der Bezirksvorstand hat sich über Ort, Zeit und Tagesordnung vorher mit dem Hauptvorstande zu verständigen.
- § 12. 10. Düsseldorf: In Abf. 2 dritte Zeile soll es statt „Angelegenheiten“ „Arbeitsverhältnisse“ heißen.
- 11. Hannover: Abf. 2 erhält folgende Fassung: Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es 3 Jahre dem Verbande angehört, jedoch sollen 5 Mitglieder des Aus-

- schusses im Dienste tätig sein. Die Hälfte der Mitglieder scheidet jedesmalig für eine Wahlperiode aus. Der Sitz des Ausschusses ist an keinen Ort gebunden.
- § 13. 12. Der Hauptvorstand: In Ziffer 4 letzte Zeile ist statt „dem Verbandsauschuß“ „des Verbandsauschusses“ zu setzen.
- 13. Romsthal: Abf. 7 ist folgendes hinzuzufügen: Wenn in weit auseinander liegenden, zu einer Verwaltungsstelle gehörenden Zahlstellen eine Einigung über den aufzustellenden Kandidaten in einer gemeinsamen Versammlung nicht möglich ist, so hat die Aufstellung des Kandidaten in einer Konferenz zu erfolgen. Der Delegierte hat nach der Generalversammlung in einer gleichen Konferenz Bericht zu erstatten.
- 14. Königberg: In Abf. 6 soll der dritte Satz, welcher lautet: „In der Regel wählen Verwaltungsstellen mit 600 bis 900 Mitgliedern einen Delegierten und für weitere 900 Mitglieder einen Delegierten mehr, wie folgt geändert werden: In der Regel wählen Verwaltungsstellen mit 400-600 Mitgliedern einen Delegierten und für weitere 600 Mitglieder einen Delegierten mehr.“
- 15. Düsseldorf: Ziffer 6 soll bestimmen, daß zukünftig 400-600 Mitglieder einen Delegierten wählen, und daß für jede weitere 600 einer mehr zu wählen ist.
- 16. Glatz: In der Regel soll alle zwei Jahre eine ordentliche Generalversammlung stattfinden.
- § 15. 17. Der Hauptvorstand: § 15 soll lauten: „Das Eintrittsgeld beträgt für erwachsene Mitglieder mindestens 1 Mark. (Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen.) Dieser Mindestsatz des Eintrittsgeldes ist voll an die Hauptkasse abzuführen. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, für ihre Freude höhere Eintrittsgelder zu erheben. Bei der Annahme ist außer dem Eintrittsgeld mindestens ein Wochenbeitrag in der in Betracht kommenden Beitragsstufe zu leisten.“
- 18. Aachen: Das Eintrittsgeld beträgt 1,- M., für Jugendliche 0,30 M.
- 19. Varmen-Elsfeld: Das Eintrittsgeld verbleibt den Ortsgruppen bzw. den Verwaltungsstellen.
- 20. Düsseldorf, Köln, Remscheid: Abf. 2 soll lauten: Dieser Mindestsatz des Eintrittsgeldes ist zur Hälfte an die Hauptkasse abzuführen.
- 21. Königberg: Es wird folgende Fassung beantragt: Das Eintrittsgeld beträgt für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren 50 Pfg. Eintritt für Lehrlinge unter 16 Jahren frei.
- § 16. 22. Der Hauptvorstand: Der letzte Satz der Ziffer 2 ist zu streichen.
- § 17. 23. Der Hauptvorstand: Ziffer 1 Absatz d erhält folgende Fassung: d) in welcher Verwaltungsstelle die letzten 26 Wochenbeiträge für die Hauptkasse und bis zu welcher Woche dieselben bezahlt sind.
- 24. In Ziffer 2 Zeile 3 ist die Zahl 10 durch 1 zu ersetzen.

Den Verwaltungsvorstand steht das Recht zu, höhere Beiträge zu erheben. Für erwachsene Mitglieder desselben Berufes darf in einem Wohngebiete nur eine Beitragsstufe eingeführt werden. Niedrigere Beiträge, wie vorstehende Tabelle sie vorschreibt, sind nur für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, soweit sie unter 18 Pfg. Stundenlohn erhalten (Ziffer 2) sowie für infolge Alters oder Invalidität erwerbsbeschränkte Mitglieder zulässig. Die Feststellung der Erwerbsbeschränkung und die Bemessung eines entsprechenden Beitrages ist Sache der Verwaltungsvorstandesleitung.

2. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die unter 18 Pfennig Stundenlohn erhalten, müssen einen ihrem Verdienst entsprechenden Wochenbeitrag zahlen. Für dessen Quittierung stehen Marken im Werte von 10, 15 und 20 Pfg. zur Verfügung.

3. Mitglieder, die in eigener Wirtschaft tätig sind, gelten nicht als arbeitslos und haben mindestens 40 Pfg. Wochenbeitrag zu zahlen.

4. Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohn entspricht, jedoch nicht unter 40 Pfg.

5. Mitglieder, welche Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen oder im Auslande Montagearbeiten verrichten, haben den vollen Wochenbeitrag zu zahlen.

6. Von obigen Mindestbeiträgen sind 70 Prozent an die Hauptkasse, 17 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen und 13 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.

28. Königberg: Zu Abf. 1, 4. Satz (der regelmäßige Wochenbeitrag beträgt einen Stundenlohn) wird folgende Änderung beantragt: „Der regelmäßige Wochenbeitrag beträgt den einundviertheilfachen Stundenlohn. Für die Bemessung der Beitragshöhe gilt folgende Tabelle:

| Es ist zu zahlen bei einem Stundenlohn | Gesamt-Wochenbeitrag | Haupt-kasse | Bezirk | Lokal-kasse |
|--|----------------------|-------------|----------|--------------|
| von — Pfg. bis 20 Pfg. | 25 Pfg. | 17 1/2 Pfg. | 0,5 Pfg. | 0,2 1/2 Pfg. |
| " 21 " " 24 " | 30 " | 21 " | 0,6 " | 0,3 " |
| " 25 " " 28 " | 35 " | 24 1/2 " | 0,7 " | 0,3 1/2 " |
| " 29 " " 32 " | 40 " | 28 " | 0,8 " | 0,4 " |
| " 33 " " 36 " | 45 " | 31 1/2 " | 0,9 " | 0,4 1/2 " |
| " 37 " " 40 " | 50 " | 35 " | 0,10 " | 0,5 " |
| " 41 " " 44 " | 55 " | 38 1/2 " | 0,11 " | 0,5 1/2 " |
| " 45 " " 48 " | 60 " | 42 " | 0,12 " | 0,6 " |
| " 49 " " 52 " | 65 " | 45 1/2 " | 0,13 " | 0,6 1/2 " |
| " 53 " " 56 " | 70 " | 49 " | 0,14 " | 0,7 " |
| " 57 " " 60 " | 75 " | 52 1/2 " | 0,15 " | 0,7 1/2 " |
| " 61 " " 64 " | 80 " | 56 " | 0,16 " | 0,8 " |
| " 65 " " 68 " | 85 " | 59 1/2 " | 0,17 " | 0,8 1/2 " |
| " 69 " " 72 " | 90 " | 63 " | 0,18 " | 0,9 " |
| " 73 " " 76 " | 95 " | 66 1/2 " | 0,19 " | 0,9 1/2 " |
| " 77 " " 80 " | 1,00 " | 70 " | 0,20 " | 1,00 " |
| " 81 " " 84 " | 1,05 " | 73 1/2 " | 0,21 " | 1,0 1/2 " |
| " 85 " " 88 " | 1,10 " | 77 " | 0,22 " | 1,10 " |
| " 89 " " 92 " | 1,15 " | 80 1/2 " | 0,23 " | 1,1 1/2 " |
| " 93 " " 96 " | 1,20 " | 84 " | 0,24 " | 1,20 " |
| " 97 " " 100 " | 1,25 " | 87 1/2 " | 0,25 " | 1,2 1/2 " |

u. s. w.

29. Romsthal: Abf. 1 ist dahingehend umzuändern, daß Mitglieder, die keine vollen fünf Tage in der Woche gearbeitet haben, einen Beitrag entrichten, der ihrem Wochenlohn entspricht. Als arbeitslos ist derjenige gelten, der nicht mindestens zwei Tage in der Woche gearbeitet hat.

30. Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und die 20 Jahre und mehr dem Verbands angehören, ist unbekümmert ihrer Erwerbsfähigkeit eine Beitragsermäßigung von 30 Prozent unter Sicherung der erworbenen Ansprüche und Rechte zu gewähren.

31. Abf. 6 des Nachtrages zu den Verbandsstatuten vom 1. Juli 1922: Die 70 Prozent für die Zentrale sind auf 65 Prozent herabzusetzen und die 10 Prozent für die Lokalkasse auf 15 Prozent zu erhöhen.

32. Glatz, Felde: Der regelmäßige Wochenbeitrag beträgt ein Stundenlohn plus 20 Prozent. Davon gehören der Hauptkasse 70 Prozent, der Bezirks- und Lokalkasse je 15 Prozent.

33. Dülmen: Um die Kassierung zu erleichtern, soll

Der Gesamtbeitrag immer auf 10 Pfg. abgerundet sein. Die Tabelle ist dementsprechend zu gestalten.

34. Drieberg, Werl, Telgte, Benigloh, Dülmen, Danzig, Nienburg, Neuenkirchen, Sütgendortmund, Mülheim a. Rh., Jordan, Marborn, Passau: Der Beitrag soll einen Stundenlohn betragen.

35. Lingen: Der Beitrag beträgt 1/4 Stundenlohn. Davon sind zwei Drittel an die Hauptkasse abzuführen. Die Lokalkassen haben 60 Prozent ihrer Einnahmen an die Bezirkskasse abzuführen.

36. Karlsruhe, Ostritz, Duisburg, Köln, Jordan, Arefeld: Von den Wochenbeiträgen verbleiben 15 Prozent in den Lokalkassen.

37. Köln: In den Wintermonaten beträgt der Wochenbeitrag 1 Stundenlohn.

38. Nieheim, Drieberg: Von den Verbandsbeiträgen sollen 20 Prozent den Verwaltungsstellen verbleiben.

39. Wilhelmshaven: Das Beitragswesen soll wieder wie früher geregelt werden. Also 85 Prozent für die Hauptkasse und 15 Prozent für die Lokalkasse. Die Beiträge für den Bezirk soll die Hauptkasse übernehmen.

40. Dortmund: Der regelmäßige Wochenbeitrag beträgt für die Hauptkasse einen Stundenlohn. Für Bezirks- und Lokalkasse wird ein Zuschlag von 30 Prozent erhoben.

41. Essen: Der Anteil der Verwaltungsstellen an den Wochenbeiträgen ist von 30 Prozent auf 35 Prozent zu erhöhen.

42. Gütersloh: Den Verwaltungsstellen sind 20 Prozent der Wochenbeiträge für ihre Zwecke zu belassen. § 22.

43. Königsberg: In Abs. 1 soll die zweite Hälfte des Satzes: „haben außer dem in § 21 festgesetzten Beiträgen mindestens ein Viertel eines Stundenlohnes als Zuschlagsbeitrag für die Hauptkasse zu zahlen“ wie folgt geändert werden: „haben außer dem in § 21 festgesetzten Beiträgen einen Stundenlohn als Zuschlagsbeitrag an die Hauptkasse zu zahlen.“

44. Romsthal: Abs. 2 ist dahingehend zu ändern, daß in außergewöhnlichen Fällen nur die Erhöhung der ordentlichen Beiträge durch die vorgeesehenen Instanzen zu beschließen ist.

45. Danzig: Die Beschlüsse des Hauptverbandes und Verbandsausschusses nach § 22 Abs. 2 der Satzung gelten für die Dauer von höchstens drei Monaten. Falls die Interessen des Verbandes eine längere Frist bedingen, muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen oder eine Urabstimmung vorgenommen werden.

46. Düsseldorf: Der § soll den Zusatz erhalten: „jedoch sind vorher die Verwaltungsstellen zu hören.“

47. Gladbeck: Abs. 2 soll den Zusatz erhalten: „wenn vorher die Mitglieder durch Urabstimmung gefragt wurden.“

48. Altenstein: In Abs. 1 soll statt 1/4 zukünftig 3/4 gesagt werden.

49. Marborn: Der § 22 ist aufzuheben.

50. Solingen: Ziffer 2 ist zu streichen. § 23.

51. Königsberg: In Abs. 5 wird zum letzten Satz, welcher heißt: „Mitglieder, denen die Beiträge gestundet sind, können erst dann wieder Unterstützung beziehen, wenn sie die gestundeten Beiträge bezahlt haben“, folgende Aenderung beantragt: Mitglieder, denen die Beiträge gestundet sind, ist der restierende Beitrag von der in Betracht kommenden Unterstützung in Abzug zu bringen. § 24.

52. Königsberg: Abs. 1. Der dritte Satz hinter Ziffer d, welcher lautet: „Der Grund der Beitragsbefreiung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken“, ist zu streichen. § 25.

53. Der Hauptverband: Die Ziffer 3 ist zu streichen.

54. Varmen-Eberfeld, Aachen: Streiks und Aussperrungen müssen im Verbandsorgan bekanntgegeben werden.

55. Königsberg: Zu Abs. 4, letzter Satz, welcher heißt: „Als Beschwerdeinstanz gilt die Generalversammlung“, wird folgende Aenderung beantragt: „Als Beschwerdeinstanz gilt die Beschwerdekommision und der Verbandsausschuß.“ § 26.

56. Der Hauptverband: Ziffer 2 erhält hinter „Verpflichtungen erfüllt hat“ folgende Fassung: „Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbeunterstützungen werden nach Höhe und Anzahl der geleisteten Wochenbeiträge, Streik-, Maßregelungs- und Inhaftiertenunterstützungen nach Beitragshöhe und Mitgliedschaftsdauer berechnet. Für die Berechnung der Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbeunterstützung kommen die vor dem 1. Januar 1906 geleisteten Wochenbeiträge nicht in Anrechnung. Für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1918 werden pro Mitgliedschaftsjahr 39 Beiträge, ab 1. Januar 1919 die tatsächlich geleisteten Beiträge in Anrechnung gebracht.“ § 27.

57. Der Hauptverband: In Ziffer 1 ist in Zeile 6 hinter „betreffen“ einzufügen: „In Streitigkeiten, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergeben, wird Rechtsschutz nur gewährt, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Dieser ist mit dem Antrage auf Gewährung von Rechtsschutz einzufügen.“ § 28.

58. Der Hauptverband: In der fünften Zeile der Ziffer 1 sind die Worte „einen Tag“ durch „sechs Tage“ zu ersetzen. Ziffer 2 bleibt unverändert.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung: Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach der Höhe des für die Hauptkasse gezahlten Wochenbeitrags und nach der Mitgliedschaftsdauer. Der Berechnung der Unterstützungsgröße ist der bei den letzten 26 Wochenbeiträgen der Zahl nach am meisten vorkommende Wochenbeitrag zugrunde zu legen. Im übrigen gilt folgende Tabelle:

Am 11. April 1925 ist der fünfzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

Table with 7 columns: Bei einem Gesamtbeitrag von Pfg., Hauptkassenbeitrag von Pfg., Lokalkassenbeitrag von Pfg., 6 monatl. Mitgliedschaft Pfg., Im 3., 4., 5. und 6. Jahre Pfg., Im 7., 8., 9. u. 10. Jahre Pfg., Nach 10 Jahren Pfg. Rows 30-200.

u. f. f.

Erwachsene Mitglieder, die dem Verbands noch keine sechs Monate angehören und noch keine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten grundsätzlich keine Unterstützung. Wo ihnen jedoch ausnahmsweise solche gewährt wird, erhalten sie in allen Unterstützungsstufen 20 Pfg. weniger je Tag.

59. Ziffer 4 soll lauten: „Außer den Unterstützungsätzen nach Ziffer 3 erhalten verheiratete streikende Mitglieder je Kind unter 15 Jahren 20 Pfg. Kindergeld pro Unterstützungsstag.“

60. Ziffer 5: „Zehrlinge und jugendliche Mitglieder, die unter 30 Pfg. Wochenbeitrag zahlen und infolge eines Streiks oder einer Aussperrung arbeitslos werden, erhalten im ersten Mitgliedschaftsjahre 2,10 Mk., im zweiten 3,— Mk. und im dritten 3,90 Mk. Unterstützung je Woche.“

61. Die Ziffern 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 bleiben unverändert.

62. In Ziffer 11 ist die Zahl 10 durch 3 zu ersetzen.

63. Königsberg: Ziffer 1: Im Nachtrag soll der Satz: Streikunterstützung wird vom zweiten Tage an gezahlt, gestrichen werden. Er soll wie der Originalsatz heißen: Bei Lohnkämpfen, die länger als einen Tag dauern, wird die Unterstützung auch für den ersten Kampftag gezahlt.

64. Ziffer 2, wo es heißt: „Streikgenehmigungsanträge sind bei Angriffstreiks mindestens zwei Wochen, bei einzelnen Hauptstreiks mindestens eine Woche vorher, dem Hauptvorstande zu unterbreiten. Drohungen der Arbeitgeber mit Aussperrung sind sofort dem Hauptvorstande und Bezirksleiter zu melden“, wird Aenderung beantragt wie folgt: Streiks und Aussperrungen sind bei Bekanntwerden sofort dem Bezirksleiter und Hauptvorstande auf dem schnellsten Wege zu melden.

65. In Ziffer 3 soll der erste Satz hinter der Unterstützungsaufstellung, der da heißt: „Erwachsene Mitglieder, die dem Verbands noch keine sechs Monate angehören und noch keine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, sollen in der Regel keine Streikunterstützung erhalten“, folgende Fassung erhalten: Erwachsene Mitglieder, die dem Verbands noch keine sechs Monate angehören und noch keine 13 Wochenbeiträge geleistet haben, sollen in der Regel Streikunterstützung nicht erhalten.

66. Ziffer 7 soll der zweite Satz, welcher heißt: „Die Streikunterstützung in der Heimat darf aber nicht mehr wie 80 Prozent des Unterstützungsatzes im Kampfgebiet betragen“, gestrichen werden.

67. Stadateur, Essen: Die Spezialgruppen haben das Recht, bei Ausbruch eines Streikes Zuschlagsbeiträge zu beschließen für die Kollegen, die nicht am Streik beteiligt sind.

Bei Aussperrungen der Spezialberufe sind auch die übrigen Berufe verpflichtet, Zuschlagsbeiträge zu zahlen.

68. Hamm: Ziffer 13 erhält folgende Fassung: Die an einem Streik oder einer Aussperrung beteiligten Mitglieder sind für die Zeit, in der sie nicht arbeiten können, vom Beitrag befreit.

69. Hamm: Für die an einem Lohnkampf beteiligten Mitglieder sind besondere beitragsfreie Marken anzufertigen, aus welchen ersichtlich, in welchem Jahre und in welchem Bezirke das Mitglied am Lohnkampf beteiligt war.

70. Solingen: Als Kindergeld sollen pro Tag 50 Pfennig gezahlt werden.

71. Aachen: In Ziffer 3, dritte Zeile, sollen die Worte „nach der Dauer der Mitgliedschaft“ durch die

Worte „nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge“ ersetzt werden.

72. Solingen, Remscheid: In Ziffer 7 ist der dritte Absatz zu streichen.

73. Gladbeck, Düsseldorf: Für die über 15 Jahre organisierten Mitglieder soll eine höhere Unterstützungsstufe eingerichtet werden.

74. Derselbe Antrag gilt sachlich auch für die §§ 30 und 31.

75. Mettmann, Ruhrort, Duisburg, Mülheim a. Rh., Stahl, Rosenthal, Marborn, Winkels: Unterstützungsätze sind für alle Mitglieder, ob einheimische oder abreisende, gleich hoch zu stellen.

76. Mettmann: Die Streikbeiträge sind zu verringern.

77. Köln: In Ziffer 1 ist auszusprechen, daß die Unterstützung nach vollen oder halben Tagen zu bemessen ist.

78. Varmen-Eberfeld, Köln, Mülheim a. Rh.: Es soll eingefügt werden: „Von 10—15 Jahren und von 15—20 Jahren und höher.“

79. Ostritz: Die Streikunterstützung ist zu erhöhen.

80. Marborn, Rosenthal: Den mit der Streikleitung beauftragten Mitgliedern ist eine besondere Zulage auf ihre Unterstützung zu zahlen.

81. Altenstein: In Abs. 1 soll ausgesprochen werden: Streikgenehmigungsanträge sind bei Angriffstreiks mindestens 1 Woche vorher dem Hauptvorstande zu unterbreiten.

82. Köln: In Ziffer 2 soll der erste Satz lauten: Die Maßregelungsunterstützung beträgt den anderthalbfachen Betrag der Streikunterstützung (§ 28, Ziff. 3). Familienväter erhalten dazu für jedes Kind täglich 30 Pf. (§ 28, Ziff. 4).

83. Ziffer 4 soll heißen: Die Inhaftiertenunterstützung für verheiratete Mitglieder beträgt für die ersten vier Wochen den tariflichen Lohn. Für die weitere Dauer der Unterstützung kann der Zentralvorstand die Unterstützung bis zu zwei Fünftel kürzen. Unverheiratete Inhaftierte kann der Zentralvorstand von Fall zu Fall mit einer Pauschalsumme abfinden.

84. Der Hauptverband: In Ziffer 2, Zeile 7, ist 1 Mk. durch 10 Pfg. zu ersetzen. § 30.

85. Köln: Unter Ziffer 6 sind in der Tabelle zwei weitere Rubriken aufzunehmen, anstatt nach 10 Jahren: von 10—15 Jahren und über 15 Jahre.

86. Aachen: Abs. 2 soll lauten: Die Krankenunterstützung wird in der Regel in jedem einzelnen, auch im Wiederholungsfalle, vom vierten Werktag an bezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung dagegen erst vom siebenten Werktag an.

87. Der Hauptverband: Ziffer 1 soll lauten:

1. Erwerbslosenunterstützung gewährt der Verband seinen Mitgliedern nach einmonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft und nach einer Mindestleistung von 78 Wochenbeiträgen:

a) im Falle von Erkrankung einen Zuschuß zum gesetzlichen Krankengeld (Krankenunterstützung);

b) bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenunterstützung). Mitglieder, die bei ihrem Eintritt in den Verband das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden erst nach dreijähriger Mitgliedschaft und einer Leistung von 156 Wochenbeiträgen unterstützungsberechtigt.

88. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Erwerbslosenunterstützung wird in der Regel in jedem einzelnen, auch im Wiederholungsfalle, vom siebenten Werktag an bezahlt. Den Werktagen gleich gelten im Sinne dieses Paragraphen alle Feiertage, die auf einen Werktag fallen. Einzelne erwerbslose Tage werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Wird jedoch die Wartezeit frühestens nach zwei Tagen durch einen Erwerb auf die Dauer von höchstens 6 Tagen unterbrochen, dann sollen die vorausgegangenen erwerbslosen Tage als Wartezeit gezählt werden. Tritt nach Beendigung eines Unterstützungsfalles innerhalb einer Woche ein neuer Unterstützungsfall ein, so fällt die Wartezeit fort. Ohne sechstägige Wartezeit kann Erwerbslosenunterstützung nur gezahlt werden, wenn der Erwerbslose ein Streik, eine Aussperrung oder Maßregelung unmittelbar vorausgegangen ist. Bleibt ein Mitglied in unmittelbarer Folge einer Krankheit arbeitslos, so fällt die sechstägige Wartezeit weg, falls das Mitglied noch nicht ausgemerkelt ist.

89. Die Ziffern 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

90. Ziffer 7 soll lauten:

7. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung richtet sich nach der Höhe und Anzahl der für die Hauptkasse gezahlten Wochenbeiträge. Die in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1918 erworbenen Mitgliedschaftsrechte kommen zu drei Vierteln (75 Wochenbeiträge pro Mitgliedschaftsjahr) in Anrechnung. Ab 1. Januar 1919 kommen die wirklich geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung. Der Berechnung der Unterstützung ist der bei den letzten 26 Wochenbeiträgen der Zahl nach am meisten vorkommende Wochenbeitrag zugrunde zu legen. (Betragen z. B. von den letzten 26 Wochenbeiträgen 7 a 55 Pfg. 10 a 65 Pfg. und 9 a 70 Pfennig, dann wird die Unterstützung nach dem 65-Pfg.-Beitrag berechnet.)

Unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen gilt für die Erwerbslosenunterstützung folgende Tabelle. Es wird gewährt:

Table with 7 columns: Bei einem Gesamtbeitrag von Pfg., Hauptkassenbeitrag von Pfg., Lokalkassenbeitrag von Pfg., 78-155 Wochenbeiträge Pfg., 156-311 Wochenbeiträge Pfg., 312-519 Wochenbeiträge Pfg., 520 Wochenbeiträge Pfg. Rows 30-65.

| Gesamtbeiträge von Pfg. | bei einem | | Unterstützung je Tag nach | | | |
|-------------------------|------------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| | Hauptbeiträge von Pfg. | Zusatzbeiträge von Pfg. | 78-155 Wochenbeiträgen Pfg. | 156-321 Wochenbeiträgen Pfg. | 312-519 Wochenbeiträgen Pfg. | 526 Wochenbeiträgen Pfg. |
| 70 | 49 | 21 | 50 | 60 | 70 | 100 |
| 75 | 52 1/2 | 22 1/2 | 50 | 65 | 80 | 105 |
| 80 | 56 | 24 | 55 | 70 | 85 | 110 |
| 85 | 59 1/2 | 25 1/2 | 60 | 75 | 90 | 120 |
| 90 | 63 | 27 | 65 | 80 | 95 | 125 |
| 95 | 66 1/2 | 28 1/2 | 65 | 85 | 100 | 135 |
| 100 | 70 | 30 | 70 | 85 | 105 | 140 |
| 105 | 73 1/2 | 31 1/2 | 75 | 90 | 110 | 145 |
| 110 | 77 | 33 | 75 | 95 | 115 | 155 |
| 115 | 80 1/2 | 34 1/2 | 80 | 100 | 120 | 160 |
| 120 | 84 | 36 | 85 | 105 | 125 | 170 |
| 125 | 87 1/2 | 37 1/2 | 85 | 110 | 130 | 175 |
| 130 | 91 | 39 | 90 | 115 | 135 | 180 |
| 135 | 94 1/2 | 40 1/2 | 95 | 115 | 140 | 190 |
| 140 | 98 | 42 | 100 | 120 | 145 | 195 |
| 145 | 101 1/2 | 43 1/2 | 100 | 125 | 150 | 205 |
| 150 | 105 | 45 | 105 | 130 | 155 | 210 |
| 155 | 108 1/2 | 46 1/2 | 110 | 135 | 160 | 215 |
| 160 | 112 | 48 | 110 | 140 | 165 | 225 |
| 165 | 115 1/2 | 49 1/2 | 115 | 145 | 170 | 230 |
| 170 | 119 | 51 | 120 | 150 | 180 | 240 |
| 175 | 122 1/2 | 52 1/2 | 120 | 155 | 185 | 245 |
| 180 | 126 | 54 | 125 | 160 | 190 | 250 |
| 185 | 129 1/2 | 55 1/2 | 130 | 160 | 195 | 260 |
| 190 | 133 | 57 | 130 | 165 | 200 | 265 |
| 195 | 136 1/2 | 58 1/2 | 135 | 170 | 205 | 275 |
| 200 | 140 | 60 | 140 | 175 | 210 | 280 |

Schlingende und jugendliche Arbeiter, die unter 30 Pfg. Wochenbeitrag zahlen, erhalten im Falle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit im ersten Mitgliedschaftsjahre wöchentlich 1,- RM., im zweiten 1,50 RM. und im dritten 2,- RM. Unterstützung.

- 91. Die Ziffern 8, 10 und 11 bleiben unverändert.
- 92. In Ziffer 9 wird die Zahl 60 durch 6 ersetzt.
- 93. Dortmund: Der § 30 ist mit Inkrafttreten der neuen Satzung wieder einzuführen, mit der Maßgabe, daß die Unterstützungssätze bis 1040 geleistete Wochenbeiträge gekürzt werden.
- 94. Berl.: Die Erwerbslosen-Unterstützung soll vom vierten Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.
- 95. Brilon: Der Errechnung der Erwerbslosen-Unterstützung soll zukünftig nicht nur der Anteil der Hauptkasse an den Beiträgen, sondern auch der Anteil der Bezirkskasse zugrunde gelegt werden.
- 96. Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosen-Unterstützung soll von sieben auf drei Tage herabgesetzt werden.
- 97. Stadteure, Dortmund: Die Krankenunterstützung ist vom Verbandsrat anzugeben, um die Stärkung unseres Kampffonds zu sichern. Die Kerngruppe stellt es der Generalversammlung anheim, darüber zu beraten, ob es nicht möglich sei, vom Verbandsrat für die Mitglieder eine Krankengeld-Zuschußklasse zu schaffen.
- 98. Wilmshausen: Die Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung soll wegfallen. Der Verband soll wieder eine Kampforganisation wie vor dem Kriege werden.
- 99. Solingen: Die Erwerbslosen-Unterstützung soll vom ersten Tage an gezahlt werden.

- 100. Der Hauptvorstand: Die Ziffern 1, 2, 4, 5, 6 und 7 bleiben unverändert.
- 101. Ziffer 3 erhält hinter „zu berechnen sind“ folgende Fassung:

Die Unterstützung beträgt je Sterbefall

| Gesamtbeitrag | bei einem | | je Sterbefall | | | | |
|---------------|--------------|---------------|---------------|---------|---------|---------|--------|
| | Hauptbeitrag | Zusatzbeitrag | 78-155 | 156-311 | 312-519 | 520-779 | |
| 30 | 21 | 9 | 10,50 | 15,75 | 21,- | 26,25 | 31,50 |
| 35 | 24 1/2 | 10 1/2 | 12,25 | 18,50 | 24,50 | 30,50 | 36,75 |
| 40 | 28 | 12 | 14,- | 21,- | 28,- | 35,- | 43,- |
| 45 | 31 1/2 | 13 1/2 | 15,75 | 23,50 | 31,50 | 39,75 | 47,25 |
| 50 | 35 | 15 | 17,50 | 26,25 | 35,- | 43,75 | 52,50 |
| 55 | 38 1/2 | 16 1/2 | 19,25 | 28,75 | 38,50 | 48,- | 57,75 |
| 60 | 42 | 18 | 21,- | 31,- | 42,- | 52,50 | 63,- |
| 65 | 45 1/2 | 19 1/2 | 22,75 | 33,50 | 45,50 | 56,75 | 68,25 |
| 70 | 49 | 21 | 24,50 | 36,75 | 49,- | 61,25 | 73,50 |
| 75 | 52 1/2 | 22 1/2 | 26,25 | 39,25 | 52,50 | 65,50 | 78,75 |
| 80 | 56 | 24 | 28,- | 42,- | 56,- | 70,- | 84,- |
| 85 | 59 1/2 | 25 1/2 | 29,75 | 44,50 | 59,50 | 74,25 | 89,25 |
| 90 | 63 | 27 | 31,50 | 47,25 | 63,- | 78,75 | 94,50 |
| 95 | 66 1/2 | 28 1/2 | 33,25 | 49,50 | 66,50 | 83,- | 99,75 |
| 100 | 70 | 30 | 35,- | 52,50 | 70,- | 87,50 | 105,- |
| 105 | 73 1/2 | 31 1/2 | 36,75 | 55,- | 73,50 | 91,75 | 110,25 |
| 110 | 77 | 33 | 38,50 | 57,75 | 77,- | 96,25 | 115,50 |
| 115 | 80 1/2 | 34 1/2 | 40,25 | 60,25 | 80,50 | 100,50 | 120,75 |
| 120 | 84 | 36 | 42,- | 63,- | 84,- | 105,- | 126,- |
| 125 | 87 1/2 | 37 1/2 | 43,75 | 65,50 | 87,50 | 109,25 | 131,25 |
| 130 | 91 | 39 | 45,50 | 68,25 | 91,- | 113,75 | 136,50 |
| 135 | 94 1/2 | 40 1/2 | 47,25 | 70,75 | 94,50 | 118,- | 141,75 |
| 140 | 98 | 42 | 49,- | 73,50 | 98,- | 122,50 | 147,- |
| 145 | 101 1/2 | 43 1/2 | 50,75 | 76,- | 101,50 | 126,75 | 152,25 |
| 150 | 105 | 45 | 52,50 | 78,75 | 105,- | 131,25 | 157,50 |
| 155 | 108 1/2 | 46 1/2 | 54,25 | 81,25 | 108,50 | 135,50 | 162,75 |
| 160 | 112 | 48 | 56,- | 84,- | 112,- | 140,- | 168,- |
| 165 | 115 1/2 | 49 1/2 | 57,75 | 86,50 | 115,50 | 144,25 | 173,25 |
| 170 | 119 | 51 | 59,50 | 89,25 | 119,- | 148,50 | 178,50 |
| 175 | 122 1/2 | 52 1/2 | 61,25 | 91,75 | 122,50 | 153,- | 183,75 |
| 180 | 126 | 54 | 63,- | 94,50 | 126,- | 157,50 | 189,- |
| 185 | 129 1/2 | 55 1/2 | 64,75 | 97,- | 129,50 | 161,75 | 194,25 |
| 190 | 133 | 57 | 66,50 | 99,75 | 133,- | 166,25 | 199,50 |
| 195 | 136 1/2 | 58 1/2 | 68,25 | 101,50 | 136,50 | 170,50 | 204,75 |
| 200 | 140 | 60 | 70,- | 105,- | 140,- | 175,- | 210,- |

Die Beiträge beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes beträgt im ersten Mitgliedsjahre 10 Mark, im zweiten 15 Mark und im dritten 20 Mark.

§ 32.
102. Romschal: Abj. 3. Das Wort ausschließlich ist zu streichen. Hinter dem Worte Verbandes ist einzufügen „und einem erweiterten Ausschuß, der von der Generalversammlung zu wählen ist und dem einige Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis angehören müssen.“
103. Telgte: Bei der Revision der Hauptkasse ist festzustellen, wie und wo die Verbandsgehälter angelegt sind und wieviel der Hauptvorstand laufend zur Verfügung hat.

Unträge zur Streikordnung
104. Königsberg: § 5 des Streikreglements, welcher folgende Fassung hat: Alle Streiks bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes usw. soll geändert werden wie folgt: Alle Streiks bedürfen der Genehmigung 1. des Bezirksleiters, 2. des Hauptvorstandes.

Sonstige Unträge
105. Poliere und Schachtmeister, Essen: Der Hauptvorstand wird beauftragt, beim Gesamtverband dahin zu wirken, daß die Agitation des Werkmeisterbundes unter den Polieren und Schachtmeistern, die in der Reichsvereinigung organisiert sind, unterbleibt. Die Poliere und Schachtmeister der Reichsvereinigung erblicken in ihrer Organisation die richtige Vertretung und erwarten, daß alles getan wird, damit die Reichsvereinigung wieder zu den Tarifverhandlungen zugelassen wird.

106. Remscheid: Für die Poliere und Schachtmeister soll zunächst vierteljährlich ein besonderes Mitteilungsblatt herausgegeben werden, in welchem besonders die diese Kollegen berührenden Fragen behandelt werden.
107. Poliere und Schachtmeister, Essen: Es wird beantragt, daß jeden Monat eine Beilage zur Baugewerkschaft erscheint. Dieselbe soll neben den Berichten aus den Ortsgruppen und sonstigen Gewerkschaftsfragen auch berufstechnische Fragen behandeln, die zur Weiterbildung der Poliere und Schachtmeister dienen.

108. Krefeld: Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, unverzüglich bei den maßgebenden Instanzen des Gesamtverbandes dahin zu wirken, daß der Gesamtverband seinen ganzen Einfluß einsetzt bei der Reichsregierung, daß die ungeheure Steuerbelastung, welche sich durch die Lohnsteuer in ihrer jetzigen Form auf die Arbeiterschaft auswirkt, gemildert wird. Während man allen anderen Volksteilen auf diesem Gebiete in der letzten Zeit große Zugeständnisse gemacht hat, ist dieses bei der Arbeiterschaft gar nicht oder nur verschwindend wenig geschehen.

109. Nachen: Der Zentralvorstand möge sich mit allem Nachdruck für eine gerechte und soziale Lohnsteuer bei der Regierung einsetzen, weil wir der Ueberzeugung sind, daß die Einkommensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger vollständig unsozial ist.
110. Gladbeck: Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Hauptvorstand mit entsprechenden Unterlagen an das zuständige Ministerium herantritt, damit die Bautenkontrollen einen festeren Rückhalt erhalten.

111. Seitens des Hauptvorstandes sind des öfteren Bauarbeiterkommissionen einzuberufen.
112. Remscheid: Der Verbandstag wolle beschließen, alljährlich einen Baukalender mit Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. herauszugeben.
113. Brilon: Neu anzufertigende Verbandsbücher sind wieder in Friedensqualität herzustellen. Auch sollen wieder Futterale für die Bücher beschafft werden.
114. Brilon: Die Generalversammlung möge beschließen: Der Hauptvorstand wird verpflichtet, allen Verwaltungsstellen die für diese notwendigen Schriften (Verfügungen und Gezehe) gegen Bezahlung zu verschaffen.

115. Brilon: Die verschiedenen Bücher der Verwaltung sind so einfach und handlich wie nur möglich zu gestalten.
116. Nieheim: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Alters- und Invalidenunterstützung einzuführen.
117. Dülmen: Die Agitation unter den Tiefbauarbeitern ist einzustellen.
118. Nürnberg: Der Zentralvorstand ist verpflichtet, sobald es die finanziellen Verhältnisse der Hauptkasse gestatten, sämtliche Unterstützungen der Vorkriegszeit wieder einzuführen.

119. Marburg: Den Verbandsfunktionären ist nicht gestattet, gleichzeitig Geschäftsführer einer Bauproduktionsgenossenschaft zu sein.
120. Nachen: Die Diskussionsredner der Generalversammlung in der „Baugewerkschaft“ nicht namentlich zu veröffentlichen.
Berichtungsberichte nur dann in der „Baugewerkschaft“ zu veröffentlichen, wenn sie lehrreich sind und bildend wirken. Wenn aber in einer Verwaltungsstelle drei bis vier Versammlungen hintereinander stattgefunden haben und denselben Charakter tragen, nur einen Bericht davon zu veröffentlichen.

121. Telgte: Die Berichte sind so zu veröffentlichen, wie sie von den Verwaltungsstellen eingeleitet werden.
122. Remscheid: Einfache Versammlungsberichte werden in die „Baugewerkschaft“ nicht aufgenommen.

Von den Arbeitsstellen
Bautatastrophe bei Leipzig
Eine furchterliche Einsturztafastrophe ereignete sich am 2. April in Böhlen bei Leipzig. Auf dem dortigen Braunschweigbergwerk wird ein 110 Meter hoher Schornstein gebaut. Die äußere Wand des Kamins ist bereits fertiggestellt, dagegen war die innere jüngste Ausmauerung erst bis zu einer Höhe von 70 Metern fortgeschritten. Am Nachmittag des 2. April brach plötzlich der obere Teil des Schornsteins in sich zusammen und begrub die im Inneren des Kamins beschäftigten Arbeiter unter seinen Trümmern. Bis zum Abend konnten erst drei Schwerverletzte, die außen beschäftigt waren,

geborgen werden. Die Gesamtzahl der Opfer steht noch nicht fest, da man nicht genau weiß, wieviel Arbeiter im Augenblick des Unglücks im Innern des Schornsteins tätig waren. Nach den einen Zeitungsberichten sollen es zehn, nach anderen sechzehn gewesen sein. Sie wurden alle von den herabstürzenden Gesteinsmassen mit in die Tiefe gerissen und besteht nur geringe Hoffnung, daß sie noch lebend geborgen werden können. Die Bergungsarbeiten gestalten sich deshalb sehr schwierig, weil die Verunglückten sich auf dem Boden der Erde befinden und umfangreiche Stein- und Sprengungsarbeiten notwendig sind, um durch das meterdicke Mauerwerk zu ihnen zu gelangen. Die verunglückten Schornsteinbauer sollen, Zeitungsberichten zufolge, aus dem Baderischen stammen.

Ueber die Ursachen des Einsturzes ist bisher nichts bekannt geworden. Wir erwarten, daß die polizeiliche und gerichtliche Untersuchung mit größter Beschleunigung durchgeführt und der Öffentlichkeit restlos Klarheit gegeben wird. Wird auf irgendeiner Seite ein Verschulden festgestellt, so muß gegen die Schuldigen mit der größten Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.
Mit tiefstem Schmerze gedenken wir der Angehörigen der verunglückten Kollegen. Sie dürfen zum Festen die Gatten und Söhne, die Väter und Brüder zum Besuch erwartet haben, und nun diese Schreckensbotschaft. In ihrem Schmerz und ihrer Trauer nehmen wir den innigsten Anteil.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Braunschweig
Zureichende Kollegen wollen sich sofort beim Verwaltungsstellenkassierer Gottfried Fütke, Braunschweig, Ruhlstr. 131 (Telefon 328), melden.
Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.
Bürostunden in Frankfurt a. M.: Dienstags und Freitags von 8-1 Uhr vorm. und von 3-7 Uhr nachmittags;
in Limburg: jeden 1. und 3. Mittwoch eines Monats von 5-6 Uhr in der Wirtschaft Brag, Eisenbahnstraße;
in Höchst a. M.: jeden 2. Dienstag im Monat von 4-6 Uhr im Antoniterhof, Jahnstraße 6. 5
in Darmstadt: jeden 3. Donnerstag im Monat von 4-5 1/2 Uhr im Nordbahnhof;
in Weßlar: jeden 3. Montag im Monat von 5-6 Uhr im Bahnhof.
(Ausgeschlossen und ins Buch kleben!)

Sterbefafel

Am 2. Februar starb unser Kollege **Jos. Wästel** an Magenleiden.
Am 10. März starb unser Kollege **Ignaz Grobeger** an Speiseröhrentumors.
Verwaltungsstelle **Duderstadt**.
Am 24. März starb unser treuer Kollege **Robert Wächter** an den Folgen eines Baumfalls.
Am 25. März starb unser Ehrenmitglied und Gründer **Andreas Müller**, Dachdecker.
Verwaltungsstelle **Hannover**.
Am 26. März starb unser treuer Kollege **Adam Karl Winter** an Lungenleiden im Alter von 18 Jahren.
Ortsgruppe **Sellhausen**.
Ehre ihrem Andenken!

Baugewerkschaft e. G. m. b. H. Hannover.

Die **Generalversammlung** findet am 21. April 1925, abends 8 Uhr, im **Gewerkschaftshaus**, Steinforfeldstraße 2, statt.

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht.
2. Bilanzgenehmigung.
3. Aenderung des Statutes. §§ 6, 24, 25.
4. Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Verschiedenes.

Für den Aufsichtsrat: **F. Rütger**. Für den Vorstand: **H. Gerhardt**.

Bauproduktionsgenossenschaft Nürnberg u. Umgebung
Kogenstr. 33 e. G. m. b. H. Telephon 9531

Einladung.
Am **Dienstag, den 28. April 1925, abends 7 1/2 Uhr**, findet im **Hotel St. S-halb** (Gesellenhospiz), Tafelhofstr. 7, unsere diesjährige **ordentliche Generalversammlung** statt.

Tagesordnung:
1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Bericht der Revisoren.
3. Genehmigung der Bilanz und Verteilung des Reingewinnes.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahl des Aufsichtsrates.
6. Anträge und Sonstiges.
Die Mitglieder werden ersucht, hierzu bestimmt und pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand.
J. A.: Josef Bach.